

Flugordnung MFC- Ense e.V. 1983

Modellfluggelände – Bremen

Einweisung.:

Alle aktiven Modellflieger des MFC- Ense e.V. müssen an einer Sicherheitseinweisung mit Durchsprache der Flugordnung teilnehmen. Die Teilnahme ist verbindlich. Die Beachtung der Flugordnung ist dem Vorstand schriftlich zu bestätigen. Eine Teilnahme am Flugbetrieb ohne vorherige Teilnahme an einer Sicherheitseinweisung ist nicht zulässig.

Allgemeine Bestimmungen.:

1. **Jeder Modellflieger.:** hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere andere Personen oder Sachen, sowie die Ordnung des Modellflugbetriebes nicht gefährdet oder gestört werden.

2. **Flugzeiten.:**

an Werktagen .: in der Zeit von 09.00 Uhr bis 21.00 Uhr

an Sonn- und Feiertagen.: in der Zeit von 10.00 Uhr bis 21.00 Uhr

Nicht vor Sonnenaufgang und längstens bis Sonnenuntergang.

Die Bestimmungen des Gesetzes über Sonn- und Feiertage in der jeweils gültigen Fassung bleiben hiervon unberührt.

3. **Flugsektor.:** Flugbewegungen sind ausschließlich in dem im beigefügten Lageplan dargestellten Bereich zugelassen.

4. **Anmeldung.:** Vor Aufnahme des Modellflugbetriebes ist die Anmeldung bei der Luftaufsichtsstelle Arnsberg „Tower- Echthausen“ unter Tel.: 02377/7877200 vor zu nehmen. Hierbei hat der Anrufer unter Angabe des Vereinsnamens „MFC-Ense“ seinen Namen anzugeben. Der Anruf wird mit Uhrzeit, Name und Unterschrift im Flugbuch dokumentiert.

5. **Erste Hilfe.:** Der Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die erfolgreich an einer Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen gemäß § 19 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) bzw. in Sofortmaßnahmen am Unfallort gemäß § 126 der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) oder Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen hat.

6. **Erste-Hilfe-Ausrüstung.:** Während des Flugbetriebes muss eine Erste-Hilfe-Ausrüstung, entsprechend der für das Mitführen in Personenkraftwagen vorgeschriebenen Ausführung zur Verfügung stehen.
7. **Personen.:** Alle am Flugbetrieb unbeteiligte Personen haben sich ausserhalb des Start-, Lande-, Flugbereichs aufzuhalten.
8. **Fahrzeuge.:** sind in den ausgewiesenen Bereichen abzustellen.
9. **Das Flugmodell und die beim Betrieb eingesetzten Hilfsgeräte.:** (z.B. Startwinden) dürfen nur in Übereinstimmung mit den Bedienungs- und Sicherheitshinweisen des Herstellers und innerhalb der festgelegten Betriebsgrenzen betrieben werden.
10. **Zugelassene Flugmodelle.:** Es dürfen Segelflugmodelle und Elektroflugmodelle bis max. 25kg Gesamtmasse betrieben werden. Modellflugbetrieb mit Verbrennungsmotoren ist nicht erlaubt.
11. **Kennzeichnungspflicht.:** Sämtliche Flugmodelle müssen ihren Besitzer ausweisen.
12. **Versicherung.:** Die Flugmodelle dürfen nur mit einer gültigen Versicherung gemäß LuftVG/ LuftVZO betrieben werden.
13. **Technischer Zustand.:** Es dürfen nur solche Flugmodelle betrieben werden, die sich in einem technisch flugsicheren Zustand befinden
14. **Fernsteuerung.:** Es dürfen nur Funkanlagen (2,4GHz und 35MHz) verwendet werden, die den geltenden Vorschriften der Bundesnetzagentur entsprechen und sich in einem technisch einwandfreien Zustand befinden. Bei Nutzung von 35MHz –Funkanlagen ist eine Kennzeichnung an der Antenne des Senders vorzunehmen.
15. **Prüfung.:** Vor jedem Startvorgang ist vom Piloten eine entsprechende Funktionsprüfung von Flugmodell und Fernsteuerung vorzunehmen.
16. **Sichtbereich.:** Die Flugmodelle müssen während der gesamten Flugdauer ständig vom Piloten beobachtet werden können.

17. **Flughöhe.:** Eine Flughöhe von 300 m über Grund darf in keinem Fall überschritten werden.
18. **Bemannten Luftfahrzeugen.:** ist stets auszuweichen. Der Anflugbereich ist deutlich zu verlassen und die Flughöhe zu verringern.
19. **Straßen und Wege.:** innerhalb des ausgewiesenen Flugraumes dürfen nicht unter 25 m über Grund überflogen werden. Dies gilt nicht für Start- oder Landevorgänge, wenn sichergestellt ist, dass sich auf dem betreffenden Wege- oder Straßenabschnitt auf mindestens 25 m Breite keine Personen aufhalten oder störende Gegenstände befinden.
20. **Personen und Tiere.:** Das Anfliegen sowie das Überfliegen von Personen und Tieren ist nicht zulässig. Es muss stets ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden.
21. **Start- und Landevorgang.:** die Start- und Landeflächen müssen frei von unbefugten Personen, Tieren und beweglichen Hindernissen sein.
22. **Alkohol.:** Für die Teilnahme am Flugbetrieb gilt striktes Alkoholverbot.
23. **Anfänger.:** Grundsätzlich dürfen nur solche Piloten eigenständig Modelle steuern, die dazu ausreichende Kenntnisse und Erfahrung haben. Unerfahrene Piloten müssen sich von einem erfahrenen Vereinsmitglied einweisen und unterstützen lassen.
24. **Versicherung.:** Jeder Pilot muss den Besitz einer gültigen Versicherung unter Berücksichtigung §43-LuftVG / §102 LuftVZO nachweisen können. Der Versicherungsnachweis ist beim Modellflugbetrieb bereitzuhalten und auf Verlangen vorzulegen.
25. **Flugbuch.:** Jeder Pilot hat sich vor Aufnahme des Flugbetriebs unter Angabe seines Namens, Unterschrift und der genutzten Frequenz im Flugbuch einzutragen.
26. **Bei Flugbetrieb ohne Flugleiter.:** (bis 2 Piloten) , sind die erforderlichen Flugbucheintragungen von dem Piloten selbst vorzunehmen. Zeitlicher Beginn und Ende des Flugbetriebes, sind im Flugbuch festzuhalten.
27. **Bei Flugbetrieb ab den 3 Piloten,** ist ein Flugleiter einzusetzen.

28. **Flugleiter.:** ist derjenige, der von den anwesenden Vollmitgliedern (Mindestalter 18 Jahre), an erster Stelle im Flugbuch eingetragen ist. Die Stellvertretung wird entsprechend der Reihenfolge der Eintragungen im Flugbuch bestimmt. Die zeitliche Übernahme und Abgabe der Funktion des Flugleiters, sind im Flugbuch festzuhalten.

29. **Der Flugleiter** übt für den Verein das Hausrecht am Platz aus. Den Anordnungen des Flugleiters ist unbedingt und sofort Folge zu leisten. Alle weiteren Anwesenden Vollmitglieder sind verpflichtet, den Flugleiter zu unterstützen.

30. **Der Flugleiter** hat den Einsatz von Flugmodellen zu untersagen, die den technischen Anforderungen in Bezug auf Lärmschutz oder Flugsicherheit nicht entsprechen.

31. **Der Flugleiter** ist berechtigt, ein sofortiges Flugverbot auszusprechen oder die sofortige Landung anzuordnen, wenn ein Pilot durch Nichtbeachtung der Flugordnung eine Gefährdung des Flugbetriebes oder unbeteiligter Dritter herbeiführt. Zuwiderhandlungen gegen Anweisungen des Flugleiters werden als vereinschädigendes Verhalten gewertet und können mit Strafen bis hin zum Vereinsausschluss belegt werden.

32. **Beenden der Flugleitung.:** Sollte ein Flugleiter vor Beendigung des Flugbetriebes den Flugplatz verlassen, so muss er dies den verbleibenden Piloten deutlich mitteilen. Diese sind verpflichtet, einen neuen Flugleiter zu bestimmen.

33. **Aufgaben des Flugleiters.:**

- Beobachtung des Flugraumes und des An- und Abflugsektors.
- Warnung der Piloten bei Annäherung von manntragenden Flugzeugen.
- Einschreiten und ggf. Maßregeln von Verstößen gegen die Flugordnung.
- Erteilung/ Verweigerung der Startfreigabe.
- Besondere Vorkommnisse (z.B. Absturz von Modellen, Verletzungen von Personen, Beschädigungen von Sachen, Flurschäden, Beschwerden Dritter) im Flugbuch dokumentieren.
- Einweisung von Gastpiloten in die Flugordnung.

34. **Gastflieger.:**

- Gastflüge sind nur nach Vorlage eines Versicherungsnachweises, bei Anwesenheit eines Flugleiters des MFC-Ense e.V. und nach Einweisung durch diesen möglich.

- Gäste und Interessenten können eine Tagesmitgliedschaft erwerben. Sie endet mit Beendigung des Flugbetriebes.
- Die Gastfliegergebühr beträgt 3,00€ . Ein Rechtsanspruch bezogen auf Anzahl von Starts und Flugdauer besteht nicht. Je nach Wetterlage und Frequenz durch Vereinsmitglieder kann der Flugleiter die Startfreigabe verwehren.
- Gastpiloten bestätigen mit Unterschrift im Flugbuch, dass sie die Flugordnung anerkennen und sich zu deren Beachtung verpflichten.

Ense, den 1.01.2017

Für den Vorstand.:

(gez.) Hans-Peter Willner, 1. Vorsitzender

